



COVID-19 – Newsletter 7

23.03.2020

Im Zentrum der derzeitigen Bemühungen der Städte und Gemeinden stehen derzeit drei Handlungsfelder:

- *Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktur*
- *Sicherstellung der internen Serviceleistungen*
- *Situationsadäquates Angebot an KundInnen-Service für die Bevölkerung*

Die zentrale Bedeutung, die Städten und Gemeinden sowie kommunalen Institutionen im Zuge der Ausbreitung des sogenannten Corona-Virus zukommt, wurde auch von der Bundesregierung betont. Dennoch wurden auch Dienststellen des Öffentlichen Sektors seitens der Bundesregierung dazu aufgefordert – soweit dies möglich ist – MitarbeiterInnen zur Telearbeit anzuweisen. Dies wird auch der Österreichische Städtebund bis zum **13.04.** so handhaben. Alle ReferentInnen des Österreichischen Städtebundes werden jedoch auch während dieses Zeitraums per E-Mail sowie telefonisch, in gewohnter Weise, erreichbar sein.

Der folgende Newsletter soll über derzeitige Entwicklungen und Problemlagen informieren sowie Maßnahmen, die bereits von einzelnen Städten und Gemeinden sowie kommunalen Institutionen und Unternehmen gesetzt wurden, sammeln und aufzeigen.



Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Ereignisse und Problemlagen.....	3
1. Aktuelle Gesetzesbeschlüsse	3
2. Betretungsverbote öffentlicher Orte.....	4
3. COVID-19 und verwaltungsrechtliche Verfahren	5
4. Betretungsverbot für Betriebsstätten, aber nicht für Postpartner.....	7
5. Neues Telekomgesetz: Warnungen über Katastrophen und Notfälle per SMS.....	9
6. Ist ein geordneter Baustellenbetrieb noch möglich?	9
7. Vergaberecht: Hemmung von Anfechtungsfristen, aber kein Vergabestopp.....	11
8. Maßnahmenpaket - Gewalt gegen Frauen	12
9. Kommunaler Dienstbetrieb – Auskunft der Aufsichtsbehörden	13
10. 1.400 Ex-Zivildienstler helfen aus, Rotes Kreuz vermittelt Kräfte.....	14
11. Ein- und Ausreisebeschränkungen einzelner Staaten – Übersicht.....	16
12. Empfehlungen des Bundes für Gemeinde-Quarantäne	16
13. Newsletter von DORDA Rechtsanwälten sowie von Cerha Hampel zu verschiedenen Rechtsgebieten.....	17
14. Betreuungsangebote in Schulen auch in Osterferien.....	17
15. Assistenzeinsatz auf ganz Österreich ausgedehnt.....	18
16. Website mit Liste Österreichischer Online-Shops	18
17. Bericht aus dem Büro des Österreichischen Städtebundes in Brüssel	19
Maßnahmen einzelner Städte	20
1. Lehrer und Kindergartenpädagogin in Salzburg erkrankt.....	20
2. Informationen auf der Website der Stadt Graz	20
3. Geflüchtete Menschen helfen bei „Traiskirchen hilft“ mit.....	20
4. Härtere Gangart für drei Gemeinden in Oberösterreich	21



Aktuelle Ereignisse und Problemlagen

1. Aktuelle Gesetzesbeschlüsse

Folgende Bundesgesetzblätter wurden am **20. März 2020**, **21. März 2020** und **22. März 2020** herausgegeben:

[BGBl. I Nr. 16/2020](#)

2. COVID-19-Gesetz

[BGBl. I Nr. 17/2020](#)

Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes 2012

[BGBl. I Nr. 18/2020](#)

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

[BGBl. I Nr. 19/2020](#)

Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 – BRÄG 2020

[BGBl. I Nr. 20/2020](#)

Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2020 – StrEU-AG 2020

[BGBl. I Nr. 21/2020](#)

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

[BGBl. I Nr. 22/2020](#)

Änderung des Europäische-Bürgerinitiative-Gesetzes – EBIG

[BGBl. II Nr. 108/2020](#)

Änderung der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes

[BGBl. II Nr. 109/2020](#)

Änderung der Verordnung über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten



BGBl. II Nr. 110/2020

Änderung der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

BGBl. II Nr. 111/2020

Änderung der Verordnung über die Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien

BGBl. II Nr. 112/2020

Änderung der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

BGBl. III Nr. 35/2020

Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits

2. Betretungsverbote öffentlicher Orte

Bereits mit 21. März 2020 ist eine **Änderung der Verordnung des Gesundheitsministers gemäß § 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes in Kraft getreten** (siehe BGBl 2020 II 108). Diese Änderungen betreffen folgende Punkte:

a) Home-Office Pflicht

Zum einen wurde (wie bereits angekündigt) das Home-Office Gebot wieder aufgehoben bzw. jener Passus geändert, der de facto eine Home-Office Pflicht auferlegt hätte. Die betreffende Ausnahme vom Betretungsverbot lautet daher in seiner jetzt gültigen Fassung (§ 2 Z 4 der VO):

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen, *„die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.“*



b) Verlängerung der Maßnahmen

Zum anderen wurde (wie ebenso bereits angekündigt) die Geltung der Verordnung und damit alle jene Beschränkungen und Betretungsverbote deutlich verlängert. Die Verordnung tritt (gemäß § 7 Abs. 1 der VO) **erst mit Ablauf des 13. April 2020 (Ostermontag) außer Kraft.**

c) Spielplätze und Sportplätze

Keine Änderungen wurden hinsichtlich des Betretungsverbotes von „Sportplätzen“ getroffen. Es gilt daher nach wie vor **nur ein Betretungsverbot von „Sportplätzen“**. Ein Betretungsverbot von „Spielplätzen“ wurde nicht in die Verordnung aufgenommen. Das auch vor dem Hintergrund, **dass Städte und Gemeinden von sich aus bereits aktiv geworden sind und teilweise Spielplätze gesperrt haben.**

Es macht aus Sicht des Österreichischen Städtebundes Sinn, die Entscheidung über eine Sperre von Spielplätzen den Städten und Gemeinden zu überlassen und nicht im Wege einer bundesweit gültigen Verordnung (Betretungsverbot) des Gesundheitsministers. Abgesehen davon gibt es ohnehin auch die Möglichkeit, dass entweder der Landeshauptmann für das ganze Bundesland oder aber die Bezirksverwaltungsbehörde für den ganzen Bezirk oder Teile davon Betretungsverbote (auch hinsichtlich Spielplätze) verhängt.

3. COVID-19 und verwaltungsrechtliche Verfahren

Mit Montag, 23.3.2020 ist das "2. COVID-19-Gesetz" in Kraft getreten, das Erleichterungen in einer Vielzahl von Rechtsgebieten bringen soll, in denen BürgerInnen, Behörden und Justiz durch die aktuelle COVID-19-Krise belastet sind. Der Entwurf dazu wurde am 19.03.2020 im Nationalrat eingebracht und noch am selben Abend im Budgetausschuss nahezu unverändert beschlossen. Er wurde am Freitag, den 20.03.2020 im Nationalrat und am Samstag, den 21.03.2020 im Bundesrat beschlossen. Folgend eine kurze Analyse des Österreichischen Städtebundes:

Mit dem 23.03.2020 ist das "2. COVID-19-Gesetz" in Kraft getreten. Als Sammelgesetz zur Änderung oder Neuerlassung eine Reihe von Gesetzen soll es vor allem Erleichterungen in einer Vielzahl von Rechtsgebieten bringen, in denen BürgerInnen, Behörden und Justiz durch die aktuelle COVID-19-Krise belastet sind.



Teil des 2. COVID-19-Gesetzes ist ein neues "*Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes*". Dieser Gesetzentwurf, dessen unveränderte Beschlussfassung im Parlament zu erwarten ist, ähnelt weitgehend dem Entwurf eines gleichzeitig beschlossenen Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz. Folgende wesentliche Änderungen sind für Verwaltungsverfahren vorgesehen:

a) **Unterbrechung von Fristen:**

In anhängigen Verfahren gilt für Fristenläufe ab Inkrafttreten des Gesetzes:

- **Laufende Fristen** werden bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen und beginnen mit 1.5.2020 neu zu laufen.
- **Neue Fristen**, deren fristauslösendes Ereignis erst bevorsteht, beginnen frühestens mit 1.5.2020 zu laufen.

Dies gilt für:

- **Verfahrensrechtliche Fristen in einem Großteil der behördlichen Verfahren** (in allen Verfahren nach AVG, VStG und VVG);
- **Verfahrensrechtliche Fristen in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten**, dem VWGH sowie dem VfGH;
- **Verjährungsfristen für Verwaltungsstraftaten** gemäß § 31 VStG.

In Einzelfällen können sich Abgrenzungsfragen stellen, wenn etwa die Anwendbarkeit des AVG auf ein konkretes behördliches Verfahren strittig ist. In diesen Fällen ist anzuraten, die Rechtslage zu analysieren und diese sowie das weitere Vorgehen mit der jeweiligen Behörde zu erörtern.

Ausnahmsweise kann die Behörde aussprechen, dass die Unterbrechung einer Frist für ein Verfahren **nicht eintritt**. Gleichzeitig hat sie eine neue angemessene Frist festzusetzen. Dies ist nur zulässig, wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände

- die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei dringend geboten ist und
- nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.



Außerhalb von anhängigen Verfahren wird für Fristen, innerhalb derer ein verfahrenseinleitender Antrag zu stellen ist, die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ablauf des 30.4.2020 nicht eingerechnet. Die Bundesregierung kann die angeordnete Unterbrechung von Fristen durch Verordnung unter bestimmten Bedingungen verlängern, verkürzen oder weitere allgemeine Ausnahmen von der Unterbrechung vorsehen.

b) Gebührenbefreiung

Sämtliche Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erfolgen, sind von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit. Dies ergibt sich aus einer gleichzeitigen Änderung des Gebührengesetzes, die ebenfalls Teil des 2. COVID-19-Gesetzes ist.

c) Übertragung der örtlichen Zuständigkeit

Sofern die Tätigkeit einer Behörde oder eines Verwaltungsgerichts infolge der Verbreitung von COVID-19 aufhört (etwa wegen einer pandemiebedingten Schließung), ist die Übertragung der Zuständigkeit auf eine andere sachlich zuständige Behörde (durch die zuständige Oberbehörde) bzw auf ein anderes sachlich zuständiges Verwaltungsgericht (durch den VWGH) möglich.

Den Beteiligten kommt dahingehend ein Antragsrecht zu, sofern während einer Verfahrensunterbrechung Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens eines Beteiligten dringend geboten sind.

4. Betretungsverbot für Betriebsstätten, aber nicht für Postpartner

Mit 21. März 2020 ist eine Änderung der Verordnung des Gesundheitsministers gemäß § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes in Kraft getreten.

Nachdem unklar war, ob auch **Gemeinden, die als Postpartner** fungieren, den Postpartner zusperren müssen oder offenhalten können, wurde in der Verordnung nunmehr kargestellt, dass **kein Betretungsverbot hinsichtlich jener Postpartner besteht, die von Gemeinden betrieben werden.**



Die betreffende Ausnahme vom Betretungsverbot lautet in seiner jetzt gültigen Fassung (§ 2 Z 14 der VO):

Das Betretungsverbot gilt nicht für „*Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen des § 2 fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter § 2 fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter § 2 erlaubten Tätigkeiten, und Telekommunikation.*“

Nachdem all jene Postpartner aufgrund des Betretungsverbotes ihres Grundgeschäftes (Papierfachhandel, Eisenwarenhandel etc.) auch die Postpartnerschaft beenden mussten und dies zu zahlreichen Beschwerden von BürgerInnen und Gemeinden geführt hat, wurde **die Ausnahme vom Betretungsverbot zudem weiter gefasst**.

So dürfen auch Postpartner ihren Postpartnerbetrieb (aber nur diesen, nicht auch das Grundgeschäft) offen halten, bzw. besteht diesbezüglich **kein Betretungsverbot**, sollte es sich um die **einzige Post-Geschäftsstelle** in der jeweiligen Gemeinde handeln (bzw. es keine andere Post-Geschäftsstelle in der Gemeinde geben, hinsichtlich derer es kein Betretungsverbot gibt).

Nochmals wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser nunmehr vorgesehenen Klarstellung **keine Pflicht einer Gemeinde ergibt**, ihren Postpartnerbetrieb offenzuhalten. Selbiges gilt für private Postpartner (bspw. Papierfachgeschäft), hinsichtlich deren Grundgeschäftes ein Betretungsverbot gilt. Auch diese können den Postpartnerbetrieb offenhalten bzw. wieder aufsperrern, müssen das aber nicht. Jedenfalls sollte eine Offenhaltung oder eine Beendigung des Betriebes des Postpartners (gleich ob Gemeinde oder Privater) weiterhin direkt mit der Post AG abgeklärt werden. Nicht zuletzt aufgrund zahlreicher Beschwerden von BürgerInnen aber auch von Gemeinden selbst, sollte im Interesse einer funktionierenden Postversorgung wenn möglich die Postpartnerschaft nicht beendet werden.

Die Verordnung tritt (gemäß § 4 Abs. 3 der VO) erst mit Ablauf des 13. April 2020 (Ostermontag) außer Kraft.

Abschließend dürfen wir auf das *als Beilage angehängte Schreiben der Post AG* hinweisen, in dem sich die Post AG an all jene Postpartner wendet, die aufgrund der derzeitigen Krise ihren Postpartnerbetrieb eingestellt haben.



5. Neues Telekommunikationsgesetz: Warnungen über Katastrophen und Notfälle per SMS

Am Freitag wurde ein neues Telekommunikationsgesetz beschlossen. Dadurch werden Telefonanbieter verpflichtet, ihre Kunden per SMS über Katastrophen und Notfälle zu informieren. Nähere Informationen diesbezüglich in der ZIB 1 vom Freitag dem, 20.03.:

<https://tvthek.orf.at/profile/ZIB-1/1203/ZIB-1/14045389/Neues-Telekomgesetz-Warnungen-per-SMS/14665665>

6. Ist ein geordneter Baustellenbetrieb noch möglich?

In den letzten Tagen gab es immer wieder Diskussionen rund um das Thema Aufrechterhalten der Baustellenbetriebe in den Städten und Gemeinden. Aufgrund der Maßnahmen und Verordnungen im Zusammenhang mit Covid-19 wurde in vielen Städten die Aufrechterhaltung des Baustellenbetriebes insgesamt überdacht, weil die bekannten Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 auch für den Betrieb auf Baustellen gelten.

Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer haben in den letzten Tagen einen Großteil der Baustellen für unbestimmte Zeit eingestellt. Dies erfolgte insofern „ungeordnet“, als es bisher keine Regelung der Bundesregierung für eine einheitliche Vorgehensweise gibt. Genauso schwer wiegt der Umstand, dass es auch keine Regelung zum zulässigen „Hochfahren“ von Baustellen gibt. Mit mehrwöchigen, uU auch mehrmonatigen Stillständen, ist jedenfalls zu rechnen. Die dadurch verursachten Mehrkosten betragen mehrere Milliarden Euro. Es stellt sich daher die Frage, wer diese durch COVID-19 verursachten Kosten zu tragen hat.

a) Rechtsunsicherheit bei allen Bauverträgen

Gleichgültig, ob es sich um einen ÖNORM-Vertrag (grundsätzlich vorteilhaft für Auftragnehmer) oder einen abweichenden Individualvertrag (grundsätzlich vorteilhaft für Auftraggeber) handelt, die Rechtslage für die Frage, wer welches Risiko trägt, ist in vielen Fällen unklar. Diese Rechtsunsicherheit würde erst durch die in einigen Jahren folgende höchstgerichtliche Judikatur zum Thema COVID-19 geklärt werden, was für beide Seiten wiederum mit erheblichen Risiken und Kosten verbunden wäre. Damit das Ende von COVID-19 nicht der Anfang eines großen Rechtsstreits wird, muss aber bereits jetzt eine rechtlich stabile Situation für alle Projektbeteiligten geschaffen werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Projekte nach der Krise wieder mit vollem



Einsatz von beiden Vertragsparteien fortgesetzt werden und die Ressourcen nicht in langwierigen Rechtsstreitigkeiten verpuffen.

b) Zusatzvereinbarung mit risk-sharing als Lösung

Mit dem Abschluss einer „COVID-Zusatzvereinbarung-Bau mit risk-sharing“ kann der zukünftige Projekterfolg für Auftraggeber und Auftragnehmer bestmöglich abgesichert werden. In dieser Vereinbarung wird basierend auf der aktuellen Problemstellung und abhängig von den vertraglichen Grundlagen eine gemeinsame partnerschaftliche Lösung für die Einstellung, die Zeit des Stillstandes und den Neustart der Baustelle festgelegt. Insbesondere die Vorgehensweise zur Baueinstellung (zB kurzzeitiges Weiterarbeiten mit reduziertem Personal, sofern Abstand von 1 Meter eingehalten werden kann, bis bestimmte zentrale Meilensteine erreicht sind, der Umgang mit Pönalen, die Kostentragung (insb zeitgebundene Kosten, bereits bestellte Materialien usw), Sicherungsmaßnahmen, Dokumentation des aktuellen Stands der Baustelle und die Risikoverteilung inklusive risk-sharing sowie die Strategie zum „Neustart“ der Baustelle werden in der COVID-Zusatzvereinbarung-Bau im Detail geregelt.

c) Drei zu regelnde Risikosphären

In dieser Zusatzvereinbarung sollten alle mit COVID-19 im Zusammenhang stehenden Risiken, hinsichtlich deren Auslegung erhebliche Rechtsunsicherheit besteht, in einer neuen gemeinsamen Risikosphäre geregelt werden (risk-sharing). In der Zusatzvereinbarung werden somit insgesamt drei Risikosphären vorgesehen:

- Sphäre Auftraggeber: Gemäß der vertraglichen Vereinbarung klar zuordenbare AG- Risiken (zB Baugrund). Die monetären Auswirkungen des Risikoeintritts werden vom Auftraggeber getragen.
- Sphäre Auftragnehmer: Gemäß der vertraglichen Vereinbarung klar zuordenbare AN-Risiken (zB Kalkulationsrisiko). Die monetären Auswirkungen des Risikoeintritts werden vom Auftragnehmer getragen.
- Gemeinsame Risikosphäre: Gemäß der vertraglichen Vereinbarung nicht klar zuordenbare Risiken im Zusammenhang mit COVID-19. Die monetären Auswirkungen des Risikoeintritts werden von Auftraggeber und Auftragnehmer nach einem vertraglich festzulegenden System gemeinsam getragen.



Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Regeln für die Baueinstellung, den Stillstand und den Neustart der Projekte nach der COVID-Krise von Auftraggeber und Auftragnehmer bereits jetzt gemeinsam im Rahmen einer Zusatzvereinbarung festgelegt werden können und sollen. Aufgrund der zahlreichen rechtlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit COVID-19 ist dies der zweckmäßigste Weg, um die für den Fortgang des Projekts erforderliche rechtliche Stabilität zu gewährleisten.

Zum weiteren Umgang mit den von Seiten der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen in der Baubranche (bspw. Sicherung der Einhaltung des Mindestabstandes) finden derzeit Verhandlungen im Rahmen der Sozialpartnerschaft statt. Es sollen zügig Lösungen erarbeitet und präsentiert werden. Vgl. <https://kurier.at/wirtschaft/corona-virus-sozialpartner-verhandeln-loesung-am-bau/400789649>

7. Vergaberecht: Hemmung von Anfechtungsfristen, aber kein Vergabestopp

Mit dem am 19.3.2020 im Parlament eingebrachten 2. COVID-19-Gesetzespaket wird ein umfangreiches Fristen-Moratorium erlassen. Davon sind insbesondere auch die Anfechtungsfristen in Vergabeverfahren betroffen. Konkret wird der Zeitraum vom In-Kraft-Treten des Gesetzespakets (abhängig von der endgültigen Beschlussfassung im Nationalrat und Bundesrat voraussichtlich am 23.3.2020) bis inklusive 30.4.2020 in die Anfechtungsfrist nicht eingerechnet (Artikel 16 §§ 2 und 6 Abs 1). Das bedeutet beispielsweise, dass eine in den nächsten Tagen und Wochen mitgeteilte Zuschlagsentscheidung noch bis 11.5.2020 mit einem Nichtigkeitsantrag angefochten werden könnte, sofern nach Ende der zehntägigen Stillhaltefrist keine Zuschlagserteilung erfolgt ist.

Dieses Gesetzespaket regelt aber nur behördliche und gerichtliche Fristen. Nach dem Gesetzeswortlaut ist daher die Stillhaltefrist von dieser Hemmung nicht betroffen, weil das keine behördliche oder gerichtliche Frist ist. Folglich ist mit dem Gesetzespaket auch kein Vergabestopp verbunden. Auftraggeber können daher weiterhin unmittelbar nach Ablauf der zehntägigen Stillhaltefrist und somit auch vor Ablauf der durch das Gesetzespaket erstreckten Anfechtungsfrist den Zuschlag wirksam erteilen. Diese Zuschlagserteilung wäre zwar nachträglich allenfalls mit einem Feststellungsantrag aufgrund der erstreckten Anfechtungsfrist bekämpfbar. Die



Zuschlagserteilung könnte damit aber nicht mehr aufgehoben werden. Selbst ein Feststellungsantrag sollte wohl daran scheitern, dass dieser nach den jeweiligen Rechtsschutzgesetzen dann unzulässig ist, wenn der behauptete Verstoß im Rahmen eines Nichtigerklärungsverfahrens hätte geltend gemacht werden können (vgl beispielsweise § 354 Abs 4 BVergG).Quelle: www.estermann-pock.

Im Ergebnis ist es daher für BieterInnen ratsam, sich nicht auf das Fristen-Moratorium zu verlassen, sondern Nachprüfungsanträge nach Möglichkeit weiterhin binnen zehn Tagen einzubringen. Auftraggeber müssen demgegenüber im Einzelfall abwägen, ob sie den Zuschlag noch während des Fristenmoratoriums wirksam erteilen und damit das Risiko eines allfälligen Feststellungsverfahrens in Kauf nehmen.

Der Gesetzestext ist unter folgender Adresse abrufbar:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00112/fname_788437.pdf

8. Maßnahmenpaket - Gewalt gegen Frauen

Am Donnerstag, 19.3.2020 gab es eine gemeinsame Pressekonferenz von Frauenministerin Susanne Raab und Justizministerin Alma Zadic. Beide Ministerinnen wiesen auf die Gefahren hin, die sich in dieser Ausnahmesituation speziell für Frauen und Kinder ergeben, da es zu einem Anstieg der häuslichen Gewalt kommen könnte. Sie machten daher klar, dass Quarantäne und häusliche Isolation kein rechtsfreier Raum sind und die Krise kein Freibrief für Gewalt. Justizministerin Alma Zadic betonte, dass mit voller Härte gegen Gewalttäter vorgegangen werde. Betretungsverbote und Wegweisungen werden weiterhin vollzogen. Einstweilige Verfügungen bei Gericht können weiterhin beantragt werden. Die Journaldienste und Rufbereitschaften bei den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten sind verstärkt worden.

Da eine Wegweisung nur zwei Wochen gilt, wird die Polizei künftig das Formular zur Erwirkung einer Einstweiligen Verfügung gleich mitnehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass für die Frauen in Zeiten des Coronavirus keine zusätzlichen, organisatorischen Hürden bestehen. Es wird außerdem geprüft werden, ob weitere Maßnahmen notwendig sind.

Frauenministerin Raab ist es ein Anliegen, dass jede Frau weiß, wohin sie sich wenden kann. Eine breite Informationsoffensive ist daher geplant, um alle Hilfsangebote, alle Telefonnummern und



Onlineberatungsstellen bekannt zu machen. Die Frauen-Helpline wird finanziell und personell gestärkt, sodass sich Frauen zu jeder Zeit an Expertinnen wenden können.

Des Weiteren wird die Online-Beratung deutlich ausgebaut, um Frauen eine zusätzliche Form der Beratung anzubieten, da ein Telefon nicht immer möglich sei. Es soll zudem bundesländerspezifische Infofolder geben, die in den Supermärkten aufliegen werden. Hier funktioniert die Kooperation mit dem Einzelhandel sehr gut.

Bundesministerin Zadic appellierte zum Schluss an alle, ihre Nachbarinnen und Frauen im Umfeld zu unterstützen und bei Notfällen, die Polizei anzurufen.

- **Österreichweite Frauenhelpline: 0800 222 555**

Die Frauenhelpline ist die zentrale Informationsstelle der Österreichischen Frauenhäuser in den Bundesländern und bietet 24 Stunden kostenlose Tipps und Antworten. Die Beratung wird in unterschiedlichen Sprachen angeboten.

Weitere Informationen: www.frauenhelpline.at

- **Online-Beratung: www.haltdergewalt.at**

Die Online-Beratung ist parallel zur telefonischen Beratung täglich in der Zeit von 15 bis 22 Uhr erreichbar.

- **Nummer der Polizei: 133 oder 112**

Im Fall von akuter Gewalt steht die Polizei unter der Notrufnummer 133 oder 112 jederzeit für Hilfe zur Verfügung. SMS an: 0800 133 133 (auch Notruf für Gehörlose)

9. Kommunalen Dienstbetrieb – Auskunft der Aufsichtsbehörden

Zur Frage, wie es jetzt iZm dem Dienstbetrieb weitergehen soll, wird laut Auskunft der meisten Aufsichtsbehörden Folgendes mitgeteilt und empfohlen:

„Von Seiten der Aufsichtsbehörden in den Ländern wird aus heutiger Sicht weiterhin empfohlen, den Dienstbetrieb auch in dieser Woche auf Minimalbetrieb weiterzuführen. Um die



Infektionsgefahr mit COVID-19 zu minimieren, sollen nur jene Bediensteten in den Räumlichkeiten des Gemeindeamts oder sonstiger Dienststellen der Gemeinde Dienst versehen, die unbedingt vor Ort erforderlich sind. Bei Vorliegen der IT-technischen sowie arbeitstechnischen Möglichkeiten ist auch zu Hause eine Arbeitsleistung zu erbringen. Hingewiesen wird, dass jederzeit eine Rückholung jedes Bediensteten in den Dienst (Büro) möglich sein muss, wenn es für die Bewältigung der Corona Krise bzw. für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich ist.

Auf die Empfehlungen und Informationen in den vorangegangenen Schreiben wird verwiesen. Bezüglich der Dienstfreistellung von Gemeindebediensteten wird empfohlen, diese bis maximal 29.03.2020 zu verlängern. Alle diese Informationen und Empfehlungen beruhen auf dem aktuellen derzeitigen Wissensstand. Selbstverständlich werden die Gemeinden unverzüglich über weitere, von der Bundesregierung vorgegebenen Maßnahmen, informiert.“

10. 1.400 Ex-Zivildienstler helfen aus, Rotes Kreuz vermittelt Kräfte

Zivildienstministerin Elisabeth Köstinger rechnet mit einer "massiver Verschärfung der Lage im Pflegebereich" in Folge der Corona-Krise. Um das Problem in den Griff zu bekommen, werden aktive Zivildienstler länger dienen müssen und ehemalige einen Freiwilligen-Dienst machen. Für letzteres haben sich bisher fix 1.400 Männer gemeldet. Sie werden mit Hilfe des Roten Kreuzes den Einrichtungen, in denen sie gebraucht werden, zugeteilt. Besonders betroffen seien die Bereiche **Altenpflege, Rettungswesen und Behindertenhilfe**. Die schwierige Situation werde durch das **Ausbleiben ausländischer Pflegekräfte** erschwert. Wie viele Pflegekräfte am Ende des Tages fehlen werden, konnte die Ministerin nicht genau beziffert. In der 24-Stunden-Betreuung seien derzeit 33.000 Kräfte aus dem Ausland im Einsatz. Es sei davon auszugehen, "dass einige Tausend fehlen werden". "Die Lage wird sich massiv verschärfen", so Köstinger.

Die Regierung unternehme alles, um die Versorgung zu gewährleisten, sagte Köstinger und appellierte weiter an ehemalige Zivildienstler, sich für den freiwilligen Dienst zu melden. Jene, die fix zugesagt haben, bekommen bereits einen Bescheid und werden zu den Einrichtungen vermittelt. Man habe sich mit den Landeshauptleuten darauf verständigt, diese **Zuteilungen möglichst rasch und unbürokratisch über das Rote Kreuz und dessen Landstellen** zu machen. Michael Opriesnig (Generalsekretär Österreichisches Rotes Kreuz) versprach eine Aufteilung nach "fairen und objektiven Kriterien".



Die Zivildienster sind aber nur für anerkannte Einrichtungen gedacht. Menschen, die im privaten Bereich pflegen, müssen sich an die Pflegeeinrichtungen wenden, wenn sie Hilfe brauchen. Gesucht werden Ex-Zivildienster, die einen Vollzeit-Dienst machen können. Jene, die nur stundenweise Zeit haben, sollen sich beim **Team Österreich** melden. Auf die aktuelle Situation mit Blutkonserven angesprochen, sagte Opriesnig, dass es noch keinen Engpass gebe. "Die Leute kommen weiter, aber es ist weniger."

Meldung eines zusätzlichen Bedarfs an Zivildienstern:

Im Bedarfsfall ist die Zuweisung außerordentlicher Zivildienster – unabhängig vom bisher gemeldeten Bedarf – möglich. Daher werden Einrichtungen, die in den Sparten Rettungswesen, Krankenanstalten, Sozial- und Behindertenhilfe, Altenbetreuung, Krankenbetreuung und Gesundheitsvorsorge tätig sind, dringend ersucht, intern zu erheben, ob und wie viele zusätzliche Zivildienster aufgrund der aktuellen Situation benötigt werden.

Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich für **3 Monate**. Da die Zivildienstserviceagentur jedoch viele Anfragen von Freiwilligen hat, die bloß ein oder zwei Monate zur Verfügung stehen können, wäre es auch möglich, diese Interessenten – entsprechend kürzer – einer Einrichtung zuzuweisen.

Wenn Ihre Zivildienst-Einrichtung einen Sonderbedarf an Zivildienstern hat, geben Sie bitte per E-Mail an meldung@zivildienst.gv.at oder direkt an Ihren Zuweisungsreferenten bekannt:

- Einrichtung
- Einrichtungszahl
- **Sonderbedarf:** Anzahl der zusätzlich benötigten Zivildienster **für April bis Juni 2020**
- Geben Sie bitte auch bekannt, **ob auch ein kürzerer Einsatz** von außerordentlichen Zivildienstern – beispielsweise für 1 oder 2 Monate – für Ihre Einrichtung von Interesse wäre.
- Information, ob eine **Unterkunft** für Zivildienster vorhanden ist, und wenn ja: für wie viele Plätze

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

https://www.zivildienst.gv.at/Corona_Virus/einrichtungen.aspx#pk_02



11. Ein- und Ausreisebeschränkungen einzelner Staaten – Übersicht

In den *Beilagen* finden Sie eine Übersicht derzeitiger Ein- und Ausreisebestimmungen europäischer Staaten. Diese sind insbesondere für Branchen relevant, in denen ArbeitnehmerInnen aus anderen Staaten beschäftigt werden (insb. Pflege, 24h Betreuung). Die Übersicht wurde vom burgenländischen GVV erstellt.

12. Empfehlungen des Bundes für Gemeinde-Quarantäne

Im Bemühen um ein bundeseinheitliches Vorgehen hat das Gesundheitsministerium nun einen Leitfaden herausgegeben, wie die Länder mit der Verhängung von Quarantäne über Gemeinden wegen des Coronavirus agieren sollen. Darin wird klargestellt, dass die **Fallzahlen alleine nicht das entscheidende Kriterium** sind.

Derzeit gibt es mit der Sondersituation Tirol, wo alle Gemeinden unter Isolation gestellt wurden, einen ziemlichen Fleckerlteppich. In Salzburg wurden Wintersportregionen wie das Gasteinertal unter Quarantäne gestellt, in Kärnten ist es nur die Kleingemeinde Heiligenblut, in Vorarlberg die Arlbergregion sowie die Gemeinde Nenzing, jedoch bei dieser nur Teile der rund 6.000 EinwohnerInnen starken Marktgemeinde. Andere Bundesländer wie die Steiermark, Niederösterreich und das stark betroffene Oberösterreich haben bisher auf Isolation einzelner Gemeinden verzichtet. Letzteres Bundesland hat aber acht Gemeinden in den Bezirken Perg und Urfahr-Umgang mit besonders vielen Fällen stärker im Blick.

Nach Beratungen der Landeshauptleute mit der Regierung vergangene Woche wurde nun eine Checkliste des Sozialministeriums übermittelt, die "der Unterstützung für die Erstellung eines Gesamtbildes und zur Entscheidungsunterstützung, wenn für Gemeinden bzw. Regionen Quarantäneregelungen in Erwägung gezogen werden", dienen soll.

Als Schwellenwert werden **36 Neuerkrankungen auf 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche** genannt. Gleichzeitig wird aber festgehalten, dass die Dynamik der Neuerkrankungen alleine "kein ausreichendes Kriterium" für Quarantänemaßnahmen sei. Weiters wird angeregt zu prüfen, ob **innerhalb der vergangenen fünf Tage mehrere Krankheitsfälle mit unklarem Ursprung** aufgefallen sind bzw. ob bei Erkrankungen anderswo die Infektion auf die jeweilige Region zurückzuführen sind.



Weiteres Entscheidungskriterium soll sein, ob das Gebiet aus topografischen bzw. geografischen Gesichtspunkten überhaupt geeignet ist, um die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten. Einrechnen sollte man auch die nötigen Personalressourcen, um die Quarantäne durchsetzen zu können.

Dazu soll einbezogen werden, ob im Gebiet ohnehin schon Maßnahmen gegen Corona wie Verkehrsbeschränkungen gesetzt wurden. Auch soll geprüft werden, ob durch eine weitere Verschärfung überhaupt die Ausbreitung des Virus verhindert werden kann.

Schließlich regt man seitens des Ministeriums noch an, die Auswirkungen auf den Berufsverkehr und die Versorgung der EinwohnerInnen zu beachten. Zu berücksichtigen sei, welche Gruppen außerhalb des Gebiets von verschärften Maßnahmen besonders betroffen wären, heißt es in dem Schreiben mit Verweis auf den PendlerInnenverkehr. Auch ansehen müsse man sich, wie versorgungsrelevante Betriebe in ihrem Betrieb eingeschränkt werden könnten.

13. Newsletter von DORDA Rechtsanwälten sowie von Cerha Hampel zu verschiedenen Rechtsgebieten

Unter folgenden Links informieren die Anwaltskanzleien DORDA sowie Cerha Hampel über - durch die COVID-19 Pandemie bedingte -Fragestellungen in diversen Rechtsgebieten, wie bspw. Arbeitsrecht, Datenschutz, Werkverträge, Mietrecht, Beihilfen, Öffentliches Recht, etc. Die Informationen sind teilweise auch in englischer Sprache verfügbar:

- <https://www.dorda.at/news/dorda-corona-task-force>
- <https://www.cerhahempel.com/de/news/covid-19-legal-knowledge-base>

14. Betreuungsangebote in Schulen auch in Osterferien

Schulen sollen auch in den Osterferien für Betreuungszwecke offen haben, da auch weiterhin Eltern als Personal in Spitälern, bei der Rettung oder der Polizei gebraucht würden. Das berichtete Ö1 am Samstag in der Früh. Nach Angaben von Bildungsminister Heinz Faßmann sollen allerdings nicht alle Schulen, sondern nur die, bei denen Bedarf herrscht, offen haben. Die Schulen würden ab Montag per Mail oder Anruf den Bedarf nach Betreuung erheben und Eltern müssten daraufhin bis 1. April Rückmeldung geben, ob Bedarf da ist. Nach Angaben von Bildungsminister Faßmann sind vor allem Eltern in den Bereichen Handel, Polizei, Rettung und Spitäler angesprochen, aber auch



Familien, "wo es zuhause eng wird", so Faßmann im Ö1-"Morgenjournal". " Nicht alle Schulen sollen offen haben, sondern nur "bedarfsgerecht".

In der Osterwoche soll ganztägig von Montag bis Donnerstag Betreuung angeboten werden. Am Karfreitag nur bis Mittag. Für die Betreuung würden Lehrer freiwillig gebeten, sich zu melden, denn "Ferienzeit ist auch dienstrechtlich gesehen immer eine Freizeit. Deswegen setze ich hier auf die Freiwilligkeit", so Faßmann. "Im schlimmsten Fall" - also wenn in einer Schule über die Osterferien Betreuungsbedarf herrscht und sich keine Freiwilligen finden - könne die Bildungsdirektion auch eine Zuweisung vornehmen. Derzeit werde das Betreuungsangebot aber "wenig benützt und benötigt". Nur noch ein Prozent der Kinder der jeweiligen Altersgruppe würden die Angebote annehmen. Diese Prozentzahl, glaubt Faßmann, werde aber mit der Dauer der Regierungsmaßnahmen wieder ansteigen.

15. Assistenzeinsatz auf ganz Österreich ausgedehnt

Das Innenministerium aktiviert den Assistenzeinsatz des Bundesheeres ab sofort für ganz Österreich. In Wien soll die Bewachung von Botschaften durch das Bundesheer ausgebaut werden, dadurch könnten etwa 150 PolizistInnen für den Polizeidienst freigespielt werden. Das teilte das Ministerium am Freitag mit. Aktuell werden bereits etwa 1.000 AssistenzsoldatInnen für Aufgaben der Grenzüberwachung eingesetzt. Nach ersten Einschätzungen werden für die Ausweitung des Assistenzeinsatzes etwa 2.400 AssistenzsoldatInnen benötigt, die sukzessive in Abstimmung zwischen den Landespolizeidirektionen und den Militärkommanden den Aufgaben zugeführt werden können.

16. Website mit Liste Österreichischer Online-Shops

Die Geschäfte sind geschlossen. Zahlreiche Unternehmen versuchen jedoch derzeit mittels Online Shops den Betrieb zumindest teilweise aufrecht zu erhalten. Unter folgendem Link finden Sie eine ausführlicher Liste Österreichischer Online-Shops: <https://www.nunukaller.com/>



17. Bericht aus dem Büro des Österreichischen Städtebundes in Brüssel

Europäische Zentralbank (EZB):

EZB kündigt ein umfassendes Pandemie-Notkaufprogramm (Pandemic Emergency Purchase Programme, PEPP) an, um die wirtschaftlichen Folgen des covid19-Ausbruchs einzudämmen. Am 12 März veröffentlichte sie ihren Bericht zu makroökonomischen Prognosen: die covid19-Krise wird das Wachstum im Euroraum spürbar verringern. Es besteht ein großes Abwärtsrisiko für die Konjunktur. Nach Angaben der EZB wird das reale BIP-Wachstum von 1,2% im Jahr 2019 auf 0,8% im Jahr 2020 zurückgehen. Im Vergleich zu den Prognosen vom Dezember 2019 wurde das Wachstum für 2020 um minus 0,3% korrigiert.

Rat der Europäischen Union:

Es finden keine formellen Ratstagungen mit physischer Präsenz statt. Die Beschlussfassung erfolgt durch schriftliche Verfahren und die Vor- und Nachbereitung informeller Videokonferenzen erfolgt durch den AstV. In dieser Woche finden informelle Videokonferenzen der Außen-, der Wirtschafts- und Finanzminister sowie der Landwirtschafts- und evtl der Europaminister statt.

Belgien/Flandern/Region Brüssel:

www.giveaday.be : Die Flämische Organisation "Give-A-Day" kreierte eine kommunale Hilfsplattform zur Koordination von Nachbarschaftshilfe, zur Organisation von Notfalldiensten und allgemeinen Dienstleistungen. Man versucht Anfragen mit Angeboten abzustimmen. Innerhalb von fünf Tagen haben sich über 200 Städte und 12.000 Freiwillige registriert. 3.000 Menschen haben bereits Hilfe erteilt und über 70.000 haben die Website besucht. Das Angebot gilt europaweit. Es können sich alle Städte (auch aus Österreich) registrieren. Die Plattform ist während der Krise gratis, wird in 23 europäische Sprachen übersetzt werden. (zZt gibt es es das Angebot in FR, EN, NL).

Koordinator der Plattform: Bart Wolput, bart@giveaday.be / info@giveaday.be; +32497060164

Seit Beginn der Pandemie wurden in Belgien 3.401 Fälle von Ansteckung mit covid19 nachgewiesen. Insgesamt sind 1.380 Patienten in die Krankenhäuser aufgenommen worden. Das ist eine Zunahme von 335 Patienten in einem Tag. Insgesamt befinden sich 290 Patienten auf der Intensivstation, was einer Zunahme von 52 Patienten in den letzten 24 Stunden entspricht.



Maßnahmen einzelner Städte

1. Lehrer und Kindergartenpädagogin in Salzburg erkrankt

In der Stadt Salzburg sind eine Lehrkraft und eine Kindergartenpädagogin positiv auf das Coronavirus getestet worden. Das teilte die Stadt am Freitag in einer Aussendung mit. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung von Covid-19 wurde per Verordnung über die insgesamt 227 betroffenen SchülerInnen, LehrerInnen, Kindergartenkinder und KindergartenmitarbeiterInnen eine häusliche Quarantäne verhängt. Nicht alle der von der Quarantäne betroffenen Personen wohnen in der Stadt Salzburg. Einige sind auch im Flachgau zu Hause. Bei der Schule handelt es sich um das Bundesgymnasium Zaunergasse, beim Kindergarten um den Kindergarten Scherzhausen. "Die beiden Gebäude stehen nicht unter Quarantäne", sagte ein Sprecher der Stadt zur APA.

2. Informationen auf der Website der Stadt Graz

Mit Blick auf die aktuelle Verbreitung des Corona-Virus sind in Österreich und in den Städten in Österreich bereits zahlreiche Schutzmaßnahmen erlassen worden. Großteils werden über diese Maßnahmen auf den Websides der Städte informiert. Ziel ist es, eine Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Unter folgendem Link finden sie z.B. die aktuelle Situation in der Stadt Graz: https://www.graz.at/cms/beitrag/10343760/7747784/Coronavirus_Aktuelles_Fakten_und_Tipps.html

3. Geflüchtete Menschen helfen bei „Traiskirchen hilft“ mit

„2015 haben viele Menschen auf ihrer Flucht in Traiskirchen Schutz und Hilfe gesucht. Heute, 5 Jahre später, helfen einige von ihnen, die in unserer Stadt Heimat gefunden haben, besonders Coronagefährdeten älteren oder vorerkrankten TraiskirchnerInnen in unserem Bringdienst“, bedankt sich Stadtchef Andreas Babler auf seiner Facebookseite.

„Traiskirchen hilft“ ist ein städtischer Einkaufs- und Bringdienst, bei dem bereits seit letzter Woche Freiwillige ältere und vorerkrankte MitbürgerInnen mit dem Liefern von Lebensmitteleinkäufen, Abholung von Medikamenten und bei Postwegen unterstützen.



4. Härtere Gangart für drei Gemeinden in Oberösterreich

Für acht oberösterreichische Gemeinden hat das Land am Sonntag die Gangart zur Eindämmung der Coronavirus- Ausbreitung verschärft: Es kommt zu mehr Polizeikontrollen sowie Lautsprecherdurchsagen mit Informationen an die Bevölkerung. Außerdem werden Schutzmasken an besondere Risikogruppen verteilt, hieß es in einer Aussendung von Landeshauptmann Thomas Stelzer.

Konkret sind sechs Gemeinden im Bezirk Perg - **St. Georgen an der Gusen, Luftenberg, Katsdorf, Ried in der Riedmark, Mauthausen und Langenstein** - sowie zwei im Bezirk Urfahr-Umgebung - **Alberndorf in der Riedmark und Altenberg bei Linz** - betroffen. In jenen Orten war in den vergangenen Tagen eine deutliche Zunahme der Erkrankten aufgefallen. So sind etwa mehr als die Hälfte von 44 Mitgliedern des Gesangsvereins St. Georgen an der Gusen positiv auf Covid-19 getestet worden. Sie dürften sich bei dem gemeinsamen Probewochenende in Losenstein (Bezirk Steyr-Land) vor zehn Tagen angesteckt haben. Unter ihnen befinden sich auch AltenpflegerInnen und Mitglieder von Einsatzkräften.

Trotz der verordneten "sehr weitreichenden Ausgangsbeschränkungen" der Regierung werden in "Absprache mit der Landespolizeidirektion" in jenen Gemeinden sofort stärkere Kontrollen der Polizei durchgeführt, informierte Stelzer. Außerdem werde durch Lautsprecherdurchsagen auf die Ausgangsbeschränkungen hingewiesen und besonders die Bevölkerung über 65 Jahre aufgefordert, zuhause zu bleiben. "Wenn sich alle Bürgerinnen und Bürger an diese Vorgaben halten, dann sind aus heutiger Sicht keine weiteren Schritte notwendig", meinte Stelzer.

Zudem erhalten die niedergelassenen ÄrztInnen, das Pflegepersonal in SeniorInnen- und Pflegeheimen und Mitarbeiter der mobilen Dienste sowie das Personal in medizinischen Berufen im betroffenen Gebiet Schutzmasken. Als nächstes sollen dann schrittweise in ganz Oberösterreich an das Pflegepersonal und an niedergelassene MedizinerInnen Masken ausgegeben werden. Laut Landesstatistik waren Sonntagmittag im Bezirk Perg 90 Personen mit dem Corona-Virus infiziert. Das ist ein Anstieg von 38 Personen im Vergleich zum Vortag. Im Bezirk Urfahr-Umgebung waren es 86 Erkrankte, was einem Plus von zehn Infizierten entsprach. Insgesamt waren 609 Personen im Bundesland nachweislich mit dem Coronavirus infiziert.

